

Kindergartenordnung

Liebe Eltern!

Wir freuen uns, Sie und Ihr Kind in unserem Kindergarten begrüßen zu dürfen!

Aufnahmebedingungen

- ⇒ Wohnsitz in der Gemeinde Wals-Siezenheim
- ⇒ Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder für den Besuch des Kindergartens bei dessen Leitung anzumelden.
- ⇒ Die Gemeinde ist zur Aufnahme eines Kindes nur verpflichtet soweit dies der räumliche und organisatorische Umfang des Kindergartens zulässt.
- ⇒ Es gibt keine Gewährleistung für die Aufnahme im gewünschten Kindergarten.
- ⇒ **Das Kind muss rein sein!**

Öffnungszeiten

Vormittag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Nur für Berufstätige, Arbeitszeitbestätigung beider Elternteile unbedingt erforderlich:

Vormittag 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr ohne Mittagessen

Ganztags 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr inkl. Mittagessen

7:30 Uhr bis 17:00 Uhr inkl. Mittagessen

Sammelgruppe ab 7:00 Uhr

Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Elternhaus

Wichtige Informationen über das Geschehen im Kindergarten erfahren Sie

- ⇒ in Elternbriefen
- ⇒ an Elternabenden
- ⇒ an den Anschlagtafeln im Eingangsbereich und in den Gruppen

Für persönliche Gespräche steht Ihnen Ihre Kindergartenpädagogin nach Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.

Die Einrichtung ist geschlossen

An allen gesetzlichen Feiertagen, Allerseelen, Weihnachtsferien von 24.12. bis 6.1., Osterferien: die Woche vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern, Dienstag nach Pfingsten, 1 Tag Betriebsausflug

Die Einrichtung ist im Sommer eine Woche geschlossen d.h. ab Montag mit Beginn der Schulferien vier Wochen geöffnet, eine Woche geschlossen, weitere vier Wochen bis zum Ende der Schulferien geöffnet. Der erste Montag nach den Ferien ist wegen Teambesprechung und Vorbereitung geschlossen.

Die wochenweise Anmeldung für die Sommerbetreuung erfolgt gesondert im Jänner/Februar.

Krankheiten

Das Auftreten von Krankheiten ist sofort bei der Gruppenleitung zu melden. Der Besuch des Kindergartens während einer Krankheit ist im Interesse des eigenen und der übrigen Kinder nicht möglich.

Die Kinder müssen zwei bis drei Tage ohne Medikamente fieber- und symptomfrei sein, bevor sie wieder in den Kindergarten kommen können.

Bei Infektionskrankheiten wie Masern, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, ... ist der Besuch erst wieder möglich, wenn ein ärztliches Attest die Unbedenklichkeit bescheinigt.

Medikamente:

In absoluten Not- und Ausnahmefällen ist es nur mit einer ärztlichen Verschreibung möglich, den Kindern Medikamente zu verabreichen. Ein Formular liegt im Kindergarten auf.

Telefonische Erreichbarkeit

Leitung 0662/856776, E-Mail: kdg-gruenau@wals-siezenheim.at

Bringen und Abholung der Kinder

Bis spätestens **8:45 Uhr** ist das Kind in den Kindergarten zu bringen!

Für Ihr Kind bleibt so genügend Zeit, Kontakte zu knüpfen und Freundschaften zu schließen, sowie in freien und selbsttätig gewählten Spielsituationen ein Gruppenmitglied zu werden!

Da wir darauf achten, dass kein Kind den Kindergarten unbeaufsichtigt verlässt, wird die Eingangstür von **8:30 Uhr bis 11:30 Uhr** zugesperrt.

Für den Vormittag angemeldete Kinder sind in der Zeit zwischen **11:30 Uhr und 12:00 Uhr**, mit Arbeitszeitbestätigung **bis 13:00 Uhr**, abzuholen.

Kinder die noch den Mittagsschlaf brauchen können in der Zeit von **13:00 Uhr und 14:00 Uhr** nicht abgeholt werden.

Bitte bei der Kindergartenpädagogin bekannt geben, wenn Sie Ihr Kind vor dem Schlafen abholen wollen, um einen störungsfreien Mittagsschlaf zu gewährleisten.

Für den ganzen Tag angemeldete Kinder sind bis spätestens **14:30 bzw. 17:00 Uhr** abzuholen.

Laut Kindergartengesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Ihr Kind der Kindergartenpädagogin persönlich zu übergeben, denn erst dann beginnt die Aufsichtspflicht.

Die Aufsichtspflicht endet erst mit der persönlichen Verabschiedung von der Kindergartenpädagogin.

Bitte geben Sie Ihrer Kindergartenpädagogin Bescheid, sollte jemand anderer Ihr Kind abholen.

Erziehungsberechtigung kann nur an Volljährige übertragen werden. Geschwisterkindern unter 14 Jahren dürfen wir kein Kind übergeben. Nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern kann jedoch, nach Rücksprache mit der Leitung, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein Kind gebracht und abgeholt werden.

Ausschließungsgründe

- Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Einrichtung eine Schädigung der anderen Kinder oder des Betriebes zu befürchten ist, können von der Aufnahme oder vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- Ein Kind kann auch ausgeschlossen werden, wenn nicht für entsprechende Körperpflege und Kleidung des Kindes gesorgt ist, wenn eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen wiederholt der Einrichtung fernbleibt.
- Vom weiteren Besuch der Einrichtung kann das Kind auch ausgeschlossen werden, wenn Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die Einzahlung der Beiträge unterlassen oder mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- Wenn der Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde Wals-Siezenheim ist.
- Wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt werden.

Gesetzliche Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen - Aufgabe des Kindergartens

§ 13

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern.

(3) Dem Kindergarten obliegt bei Erfüllung seiner Aufgabe auch die Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder in die Obhut einer Betreuungsperson und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Betreuungsperson stehen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter befinden.

(4) Bei Erfüllung seiner Aufgabe hat der Kindergarten in geeigneter Weise, insbesondere auch durch Veranstaltung von Elternbesprechungen, mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zusammen zu arbeiten.

(5) Im Rahmen der Aufgabenstellung gemäß Abs 1 hat der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener Weise als Erziehungs- und Bildungsziele die Förderung der Kinder in folgenden Bereichen zu verfolgen:

- emotionale und soziale Entwicklung,
 - soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf,
 - religiöse/ethische Bildung,
 - interkulturelle Bildung,
 - kreative Fähigkeiten,
 - Sprachentwicklung,
 - musikalische und musikalisch-rhythmische Fähigkeiten,
 - Beweglichkeit (einschließlich Motorik),
 - bildnerisches Gestalten,
 - kognitive Fähigkeiten sowie Natur- und Sachbeziehung (einschließlich Verkehrsverhalten),
 - gesunde Ernährung und Gesundheitserziehung.
- Für jeden Kindergarten hat ein pädagogisches Konzept zu bestehen.

Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe

§ 30

(1) Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten haben die Kinder für den Besuch des Kindergartens bei dessen Leiterin oder Leiter anzumelden.

(2) Die Gemeinde ist zur Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten nur verpflichtet, soweit es die räumlichen und unter Bedachtnahme auf § 17 die organisatorischen Möglichkeiten des Kindergartens zulassen.

(3) Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, soll der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt werden:

1. kindergartenpflichtige Kinder
2. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen erhöhten Förderbedarfes die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint;
3. Kinder, die schon bisher den betreffenden Kindergarten besucht haben, oder deren Geschwister;
4. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes in einen heilpädagogischen Kindergarten oder der besonderen Betreuung und Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 16 Abs 2 und 3 in einem allgemeinen Kindergarten ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung einzuholen.

(5) Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist, können von der Aufnahme in den Kindergarten oder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung einzuholen. Vom weiteren Besuch des Kindergartens kann ein nicht kindergartenpflichtiges Kind auch ausgeschlossen werden, wenn die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder wenn das Kind ohne ausreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt.

(6) Die Gemeinde hat vor ihrer Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Kindes die Leiterin oder den Leiter des Kindergartens anzuhören. Im Fall des Abs 3 ist von der Kindergartenleiterin oder dem -leiter ein Reihungsvorschlag einzuholen.

(7) Im Übrigen kann die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über öffentliche Kindergärten für den Betrieb des Kindergartens, die Aufnahme von Kindern in diesen und den Ausschluss von Kindern aus dem Kindergarten in einer Kindergartenordnung nähere Bestimmungen treffen. Die Kindergartenordnung ist den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch des Kindergartens zur Kenntnis zu bringen.

Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich gemäß der Kindergartenordnung zu verhalten.

Was braucht Ihr Kind im Kindergarten

⇒ Bitte Bekleidungsstücke, Schuhe, Jausentasche

mit Namen oder einem Zeichen kennzeichnen!

Viele Kinder haben Gleiches, auch in der gleichen Größe!

⇒ Hausschuhe (rutschfest, leicht verschließbar, keine Pantoffeln oder Crocs)

- ⇒ Turnsachen (Hose, Leibchen)
- ⇒ Wechselwäsche vor allem für die jüngeren Kinder (Unterwäsche und Oberbekleidung)
- ⇒ Trinken – keine Trinkflaschen, Wasser steht den Kindern immer zur Verfügung
- ⇒ Jausentasche soll das Kind selbständig öffnen und schließen können
- ⇒ Gesunde Jause, darauf legen wir im Kindergarten großen Wert!
z.B. Brot, Obst, Gemüse, Naturjoghurt mit Früchten sind wichtige Energielieferanten.
Konzentrationsschwächen, Verminderung der Leistungsfähigkeit und nicht zuletzt Karies sind Folgen falscher Ernährung!
Daher bitte keine Kekse, Milchschnitten, Schokolade, Knabbergebäck, Fruchtzwerge, Pudding und andere (zu hoher Fett – und Zuckeranteil) tägl. Kuchen, Getränke wie Joghurtdrink, Actimel, Kakaogetränke u.a. – siehe trinken.
Umwelt geht uns alle an! Bitte vermeiden Sie Verpackung schon beim Einkauf! (z.B. Knabbernossi, Fruchtzwerge, Fruchtquetschies ,....)
- ⇒ Bequeme Kleidung, die das Kind selbstständig aus- und anziehen kann, die auch schmutzig werden darf.
- ⇒ Der Witterung entsprechende Kleidung für den Garten
(Regenhose und Jacke, Gummistiefel, Schianzug, Haube, Handschuhe, Badehose, Handtuch, Sonnenbrille, Kappe, Sonnenschutz ...)

Um eine gute Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Elternhaus zu ermöglichen, bitten wir Sie, sich mit Fragen, Vorschlägen, Wünschen oder Problemen an die Kindergartenpädagogin oder an die Leiterin zu wenden!

***Das Kinderteam Grünau freut sich auf eine
gute Zusammenarbeit***

KINDERGARTENBEGINN:

Dienstag, 13. September 2022



Man darf nicht verlernen,
die Welt mit den Augen
eines Kindes zu sehen.

- Henry Matisse